STADT VELBERT

BEGRÜNDUNG

zur Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße –

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Im Oktober 2018

INHALT

I. ERLÄUTERUNG DER PLANUNG 4

1. Planungsanlass 4

2. Geltungsbereich 4

3. Bestehendes Planungsrecht 5
3.1. Regionalplan 5
3.2. Landschaftsplan 5
3.3. Flächennutzungsplan 5

4. Bestehende Bebauungspläne 6
4.1. Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – 6
4.2. Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – 7

5. Informelle Planung 8
5.1. Einzelhandels- und Zentrenkonzept 8

6. Bestand 9

7. Ziel und Zweck der Planung 10
7.1. Erschließung 10

8. Immissionen 11

9. Altablagerungen 11

10. Natur und Landschaft 11

11. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 11
11.1. Klimaschutz 12
11.2. Klimaanpassung 12

12. Ver- und Entsorgung 12

13. Denkmalschutz und Denkmalpflege 12

14. Spielflächen 12

II. UMWELTBERICHT 13

1. Einleitung 13
1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans 13
1.2. Gesetzliche Grundlagen 13

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung 17
2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) 17
2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 19
2.3. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 20

3. Zusätzliche Angaben 21
3.1. Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 21
3.2. Geplante Überwachungsmaßnahmen 21
3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung 21
3.4. Referenzliste der Quellen 21

III. BETEILIGUNGSVERFAHREN 23

1. Aufstellung des Planverfahrens 23

2. Beteiligung der Behörden 23
2.1. Frühzeitige Beteiligung 23
2.2. Beteiligung zum Planentwurf 23
2.3. Zusammenfassung der Stellungnahmen 26

3. Beteiligung der Öffentlichkeit 27
3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 27
3.2. Auslegung zum Planentwurf 27
3.3. Zusammenfassung der Stellungnahmen 28

ANLAGEN: 31

I. ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – wurde 1985 als Satzung beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 31.07.1986 in Kraft. Der Bebauungsplan beinhaltet die Fläche zwischen Antoniusstraße, Kirchstraße und Nevigeser Straße und setzt in seinem Geltungsbereich allgemeine Wohngebiete (WA) fest. Ziel der Planung war es, eine ergänzende Wohnbebauung zu ermöglichen.

Dabei wurde die vorhanden Bestandbebauung teilweise überplant, um hier eine Neubebauung zu ermöglichen. Diese Neubebauung an der Nevigeser Straße wurde allerdings nicht realisiert und die alte Bebauung hat hier noch Bestand. In diesem Bereich befindet sich an der Nevigeser Straße ein unbebautes Grundstück, für das der Eigentümer eine bauliche Entwicklung plant.

Der Bebauungsplan sieht an dieser Stelle eine geschlossene Bebauung ohne Grenzabstand vor. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ging man davon aus, dass die vorhandene Bebauung mit Einzelhäusern teilweises abgerissen wird um die geschlossene Bebauung zu ermöglichen. Dies wurde so nicht umgesetzt und die Altbebauung hat noch Bestand. Damit setzt der Bebauungsplan einen nicht umzusetzenden Sachverhalt fest.

Auch die Erschließung der weiteren Grundstücke an der Nevigeser Straße über die Kirchstraße wurde nicht wie im Bebauungsplan dargestellt realisiert. Die im Blockinnenbereich festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche wurde nicht öffentlich-rechtlich gewidmet, da sich ein Teil der Fläche noch im Besitz privater Eigentümer befindet. Die verkehrliche Erschließung über die Nevigeser Straße in inzwischen möglich, da der Straßenabschnitt sich jetzt im Bereich der Ortsdurchfahrt und damit in der Baulast der Gemeinde befindet. Das festgesetzte Ein- und Ausfahrtsverbot wäre nicht mehr erforderlich.

Da die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich weitgehend abgeschlossen ist, besteht kein Anlass, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße - würde der ältere Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – hier wieder zur Geltung kommen. Die Ziele und Festsetzungen des ehemaligen Durchführungsplans aus dem Jahr 1962 sollen hier ebenfalls nicht weiter verfolgt werden. Daher soll zeitgleich auch der Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – aufgehoben werden. Absicht ist es, dass in diesen Bereichen mögliche Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB anhand der Umgebungsbebauung beurteilt werden können.

Daher ist die Aufhebung des Bebauungsplans für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Aufstellung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.04.2017 bekannt gemacht.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Antoniusstraße im Norden, die Nevigeser Straße im Südwesten und die Kirchstraße im Osten.

Abb.1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße -

3. Bestehendes Planungsrecht

3.1. Regionalplan

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan GEP 99) ist die Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

3.2. Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.

3.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert stellt die Flächen als Wohnbaufläche dar.

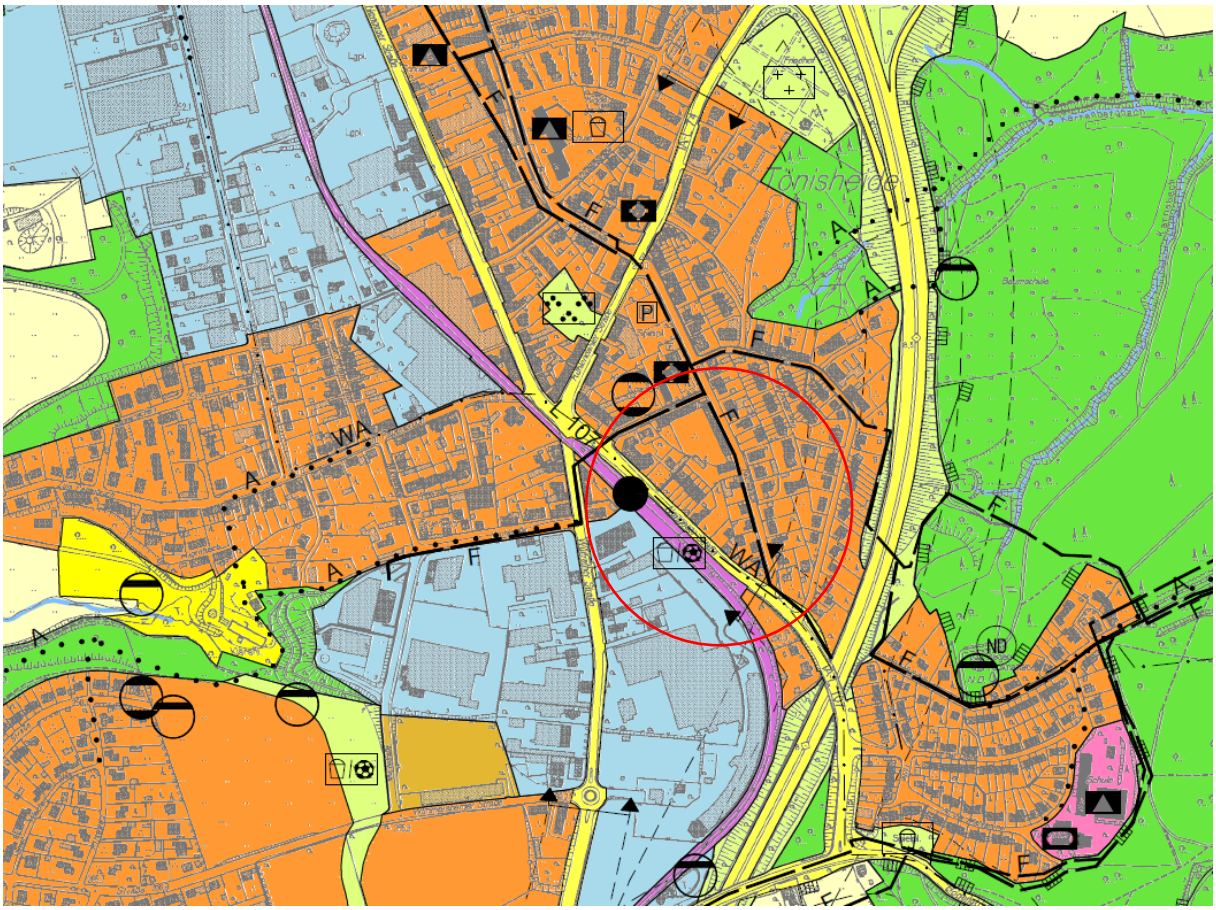

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

4. Bestehende Bebauungspläne

4.1. Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße –

Der Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – wurde 1985 als Satzung beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 31.07.1986 in Kraft. Der Bebauungsplan beinhaltet die Fläche zwischen Antoniusstraße, Kirchstraße und Nevigeser Straße und setzt in seinem Geltungsbereich allgemeine Wohngebiete (WA) fest. Ziel der Planung war es, eine ergänzende Wohnbebauung zu ermöglichen.

Entlang der Nevigeser Straße wurde die bestehende Bebauung teilweise überplant und sollte durch eine geschlossen Neubebauung ersetzt werden. An der Nevigeser Straße wurde ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt, da sich dieser Bereich der Landesstraße L 107 in der Straßenbauast des Landes befand. Um die Erschließung über den Blockinnenbereich zu ermöglichen, wurden Verkehrsflächen und Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

An der Ecke Antoniusstraße / Nevigeser Straße entstand auf Grundlage des Bebauungsplans ein Wohn- und Geschäftshaus. Auch an Kirchstraße erfolgten bauliche Ergänzungen. Im südlichen Teil des Plangebiets an der Nevigeser Straße wurde die Bestandsbebauung überplant, die geplante Bebauung aber nicht umgesetzt und die ursprüngliche Bebauung hat noch Bestand.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich an der Nevigeser Straße ein unbebautes Grundstück. Die Realisierung des Bebauungsplans ist an dieser Stelle nicht möglich, da auf den Nachbargrundstücken die alte Bebauung noch Bestand hat.

Abb. 3: Zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße –

4.2. Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide –

Der Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – wurde 1961 von der Gemeinde Neviges als Durchführungsvertrag Nr. 2 beschlossen und mit der Bekanntmachung der Genehmigung 1962 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 502 setzt im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 548 ein Wohngebiet mit maximal zwei Vollgeschossen in offener Bauweise fest. Zwischen der Kirchstraße und der Antoniusstraße, ehemals Oststraße, war eine öffentliche Straße zur Erschließung des Blockinnenbereichs mit weiteren Baufeldern geplant.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide – entsprechen nicht der Bebauung, die auf Grund des Bebauungsplans Nr. 548 entstanden sind. Mit dieser Aufhebungssatzung würde der Bebauungsplan Nr. 502 hier wieder zur Geltung kommen.

Daher soll zeitgleich zu diesem Verfahren auch der Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide - aufgehoben werden.

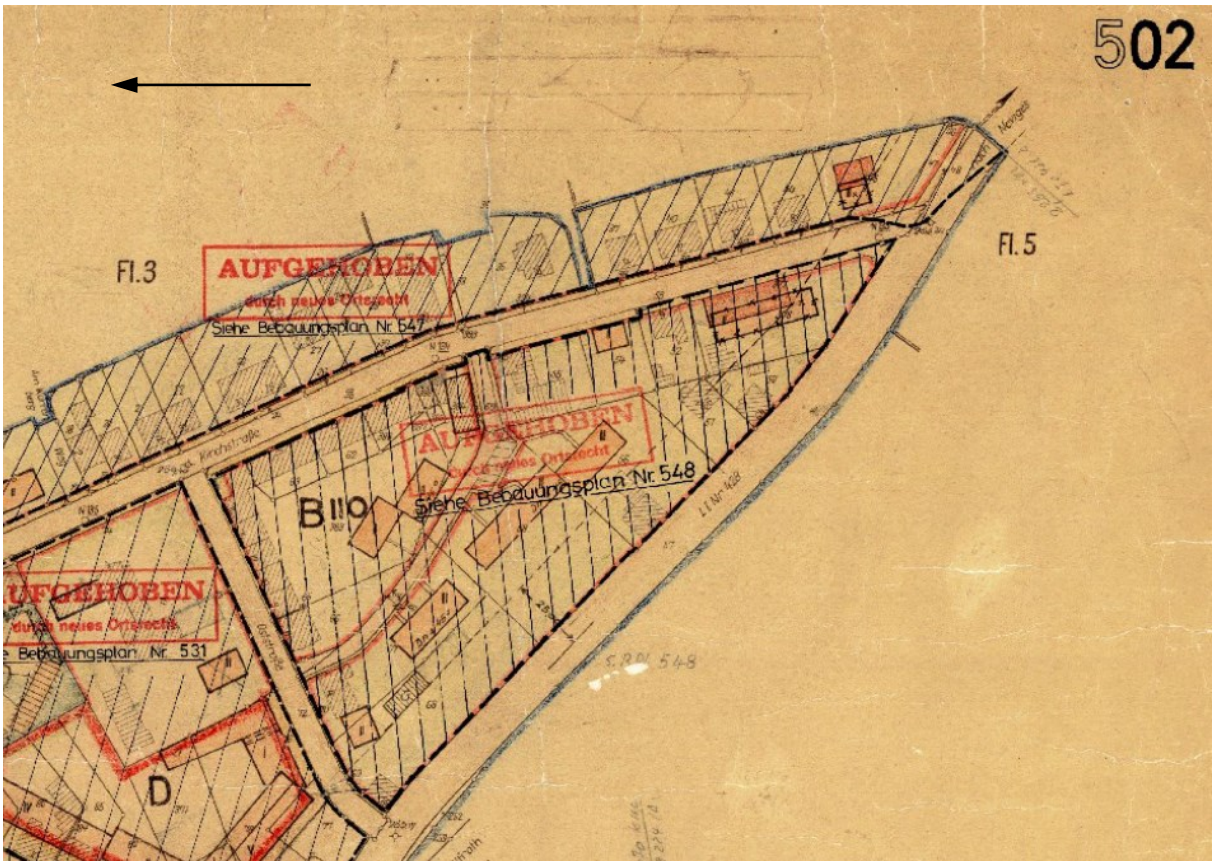

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide -

5. Informelle Planung

5.1. Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept wurde vom Rat der Stadt Velbert am 11.03.2008 als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept weist zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte innerhalb des Stadtgebietes aus. In Verbindung mit den definierten Ansiedlungsleitsätzen für zentren-, nahversorgungs- und nicht zentrenrelevante Einzelhandelssortimente gemäß der Velberter Liste bildet das Einzelhandels- und Zentrenkonzept ein Steuerungsinstrument zur Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben mit dem Ziel des Schutzes der definierten zentralen Versorgungsbereiche.

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgegrenzte Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen, ergänzt durch Dienstleistungen und gastronomische Angebote, eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. In Velbert-Neviges wird diese Versorgungsfunktion durch die zentralen Versorgungsbereiche Nebenzentrum Neviges und die Nahversorgungsstandorte Tönisheide und Rosenhügel abgedeckt.

Das Plangebiet liegt mit Wohn- und Geschäftshaus an der Ecke Antoniusstraße / Nevigeser Straße im Bereich des Nahversorgungszentrums Tönisheide.

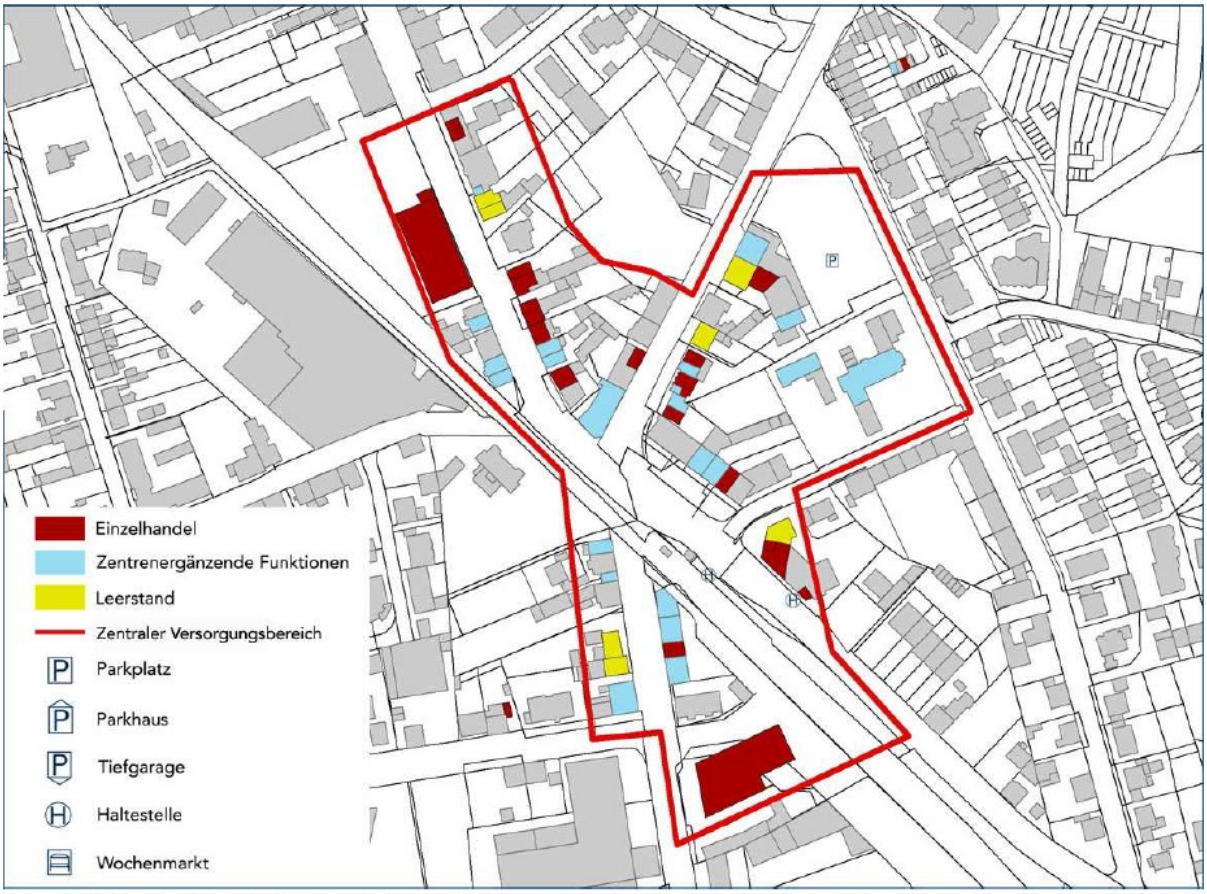

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 05-06/2007 und auf der Grundlage der amtlichen Geodaten; präsentiert mit Genehmigung der Techn. Verwaltungsdienste - Geodaten und Vermessung - der Stadt Velbert vom 25.05.2007

Abb. 5: Darstellung Nahversorgungszentrum Tönisheide aus dem Einzelhandels- u. Zentrenkonzept

6. Bestand

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind bereits weitgehend bebaut. Entlang der Antoniusstraße und an der Kirchstraße befindet sich eine Wohnbebauung, die überwiegend bereits vor dem Durchführungsplan aus dem Jahr 1961 entstanden ist. Auch die Wohnhäuser Nevigeser Straße 321, 331 und 333 sind Bestand aus der Zeit vor 1960.

Auf Grundlage des Durchführungsplans sind in den 1970er-Jahren die Reihenhäuser Kirchstraße 17c bis 17g entstanden, die parallel zu Nevigeser Straße errichtet wurden. Die Erschließung erfolgt von der Kirchstraße über eine private Erschließung im Blockinnenbereich.

Auf Basis des noch bestehenden Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – entstand an der Ecke Antoniusstraße / Nevigeser Straße Anfang der 1990er-Jahre ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus. Im Erdgeschoss befindet sich eine Ladenfläche mit ca. 480 m² Verkaufsfläche, die ursprünglich für einen Supermarkt genutzt wurde.

Insgesamt bildet die Bebauung im Geltungsbereich auch ohne Bebauungsplan ein faktisches allgemeines Wohngebiet mit zwei bis drei Vollgeschossen.

Abb. 6: Luftbild (Quelle: Stadt Velbert)

7. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – und des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide – die Möglichkeit zu schaffen, dass Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden können. Da die Flächen im Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung bereits weitgehend bebaut sind, ist eine Beurteilung von Bauvorhaben anhand der Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB möglich.

7.1. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kirchstraße, die Antoniusstraße und die Nevigeser Straße. Die Nevigeser ist eine Landesstraße (L 107) und befand sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – in der Straßenbaulast des Landes. Daher konnten Grundstückszufahrten von der L 107 in das Plangebiet vom Straßenbaulastträger nicht genehmigt werden und im Bebauungsplan wurde entlang der Nevigeser Straße ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.

Die innere Erschließung der Häuser Kirchstraße 17 c bis g erfolgte bereits über eine private Erschließung mit Anschluss an die Kirchstraße. Im Bebauungsplan wurde diese Erschließung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Das Ziel war, die im Bebauungsplan vorgesehene Neubebauung an der Nevigeser Straße ebenfalls hierüber zu erschließen. Dazu wurde auch von dort zusätzlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die Bestandsgebäude an der Nevigeser Straße 321, 331 und 333 werden weiterhin über die Neviges Straße erschlossen. In der Zwischenzeit wurde die Ortsdurchfahrt der L 107 verlegt und befindet sich jetzt an der Einmündung der Kirchstraße in die Nevigeser

Straße. Damit befindet sich die Nevigeser Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr in der Straßenbaulast des Landes und das Ein- und Ausfahrverbot entlang der Nevigeser Straße ist nicht mehr notwendig.

8. Immissionen

Zum aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße - wurden die Schallimmissionen ermittelt. Im Ergebnis wurden teilweise Überschreitungen der der Richtwerte aus der Vornorm der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ festgestellt. Parallel zur Kirchstraße und zur Nevigeser Straße wurden zum passiven Schallschutz erforderliche Schalldämmmaße für die neu zu errichtenden Wohngebäude festgesetzt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 entfallen auch die Festsetzungen zum Immissionsschutz. Die nach dem Bebauungsplan bereits errichteten Gebäude, mussten die Anforderungen an der Schallschutz daher einhalten.

Bei der Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben nach § 34 BauGB entfallen zwar die bisher festgesetzten Lärmpegelbereiche, allerdings müssen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB die „Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.“ Eventuell notwendige Maßnahmen zum Immissionsschutz sind daher auch nach § 34 BauGB im konkreten Einzelfall zu prüfen.

9. Altablagerungen

Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann weist im Geltungsbereich keine Altlastenflächen oder Altstandorte aus.

10. Natur und Landschaft

Die durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße - betroffenen Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann.

Belange des Artenschutzes stehen der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht dauerhaft entgegen. Der Bereich ist bereits durch langjährige Nutzungseinflüsse geprägt. Die Bodenverhältnisse sind durch Versiegelungen und Überbauung deutlich verändert.

Das Internet-Fachinformationssystem @LINFOS weist keine Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in der Umgebung des Geltungsbereiches oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus. Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten. Da in der Umgebung des Plangebietes weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden sind, kann von der Verträglichkeit des Bauleitplans mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete ausgegangen werden.

Für die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaftsbild weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf.

Bei Umsetzung der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung verursacht. Auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Menschen oder Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht prognostiziert.

11. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten, durch welches sowohl die Klimaschutzklausel in § 1 (5) Satz 2 BauGB erweitert als auch ein neuer Absatz 5 in § 1a

BauGB eingefügt wurde. Jener hebt die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervor, indem bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt Velbert ebenso lokale Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, wie sie insbesondere im Flächennutzungsplan 2020 und im integrierten Energie- und Klimakonzept verankert sind, das am 08.12.2015 vom Rat der Stadt Velbert beschlossen wurde. Die im Konzept definierten Maßnahmen in einzelnen Handlungsfeldern werden derzeit umgesetzt.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Klimaverträglichkeit bei Planungen und neuen Projekten sind in Handlungsfeld 5.3 aufgeführt. Die Bauleitplanung soll anhand einer Checkliste in der verschiedene klimarelevante Kriterien, differenziert nach Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, aufgeführt sind auf ihre Klimaverträglichkeit überprüft werden. Die für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 - Antoniusstraße - ausgefüllte Bewertungsmatrix ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Im Folgenden wird kurz auf einige Punkte eingegangen.

11.1. Klimaschutz

Bei dem aufzuhebenden Bebauungsplan handelte es sich um eine Entwicklung im Innenbereich. Infrastruktureinrichtungen und Nahversorgung sowie ÖPNV-Anbindung sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans bleibt die Möglichkeit zu weiteren Nachverdichtung bestehen. Der bestehende Bebauungsplan hatte keinen besonderen Festsetzungen zum Klimaschutz, so dass durch die Aufhebung keine nachteilige Entwicklung entsteht.

11.2. Klimaanpassung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einer Hochwassergefahrenzone. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem hitzesensiblen Bereich. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist keine Entwicklung zu erwarten, die gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Klimafolgenanpassung hat.

12. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation ist durch Anschluss an die bestehenden Leitungen gesichert. Die Entwässerung erfolgt durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist keine höherer Versiegelungsgrad als durch den bestehenden Bebauungsplan möglich.

13. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt, da weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Umgebung Objekte bekannt sind, die dem Denkmalschutz oder der Denkmalpflege unterliegen.

14. Spielflächen

Im aufzuhebenden Bebauungsplan sind keine Spielflächen festgesetzt, so dass die Aufhebung des Bebauungsplans keinen Einfluss auf die Versorgung mit Spielflächen hat.

II. UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, auch bei deren Änderung oder Aufhebung „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – wurde 1985 als Satzung beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 31.07.1986 in Kraft. Der Bebauungsplan beinhaltet die Fläche zwischen Antoniusstraße, Kirchstraße und Nevigeser Straße in Velbert-Neviges und setzt in seinem Geltungsbereich allgemeine Wohngebiete (WA) fest. Ziel der Planung war es, eine ergänzende Wohnbebauung zu ermöglichen.

Da die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich weitgehend abgeschlossen ist, besteht kein Anlass, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße - würde der ältere Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – hier wieder zur Geltung kommen. Die Ziele und Festsetzungen des ehemaligen Durchführungsplans aus dem Jahr 1962 sollen hier ebenfalls nicht weiter verfolgt werden. Daher soll zeitgleich auch der Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – aufgehoben werden. Absicht ist es, dass in diesen Bereichen mögliche Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB anhand der Umgebungsbebauung beurteilt werden können.

Der gesamte Geltungsbereich der Aufhebungssatzung liegt im bebauten Innenbereich. Durch die Aufhebung der Bebauungspläne können bestehende Baulücken nach § 34 BauGB entwickelt werden und noch bestehende Freiflächen in Anspruch genommen werden. Der geltende Bebauungsplan setzt in diesem Bereich an der Nevigeser Straße eine geschlossene Bebauung fest, die jedoch nicht umgesetzt wurde und durch die vorhandene Bestandsbebauung auch nicht umgesetzt werden kann. Nach Aufhebung der Bebauungspläne ist dort, wie im Bestand, eine offene Bauweise mit Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken möglich. Insgesamt ändert sich der Bedarf an Grund und Boden dadurch nicht, die überbaubaren Flächen werden geringfügig geringer.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

1.2.1. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen, in Fachgesetzen und Normen festgelegten, Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der All-gemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnis-se der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klima-schutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, • umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, • umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, • die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Ab-wässern, • die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, • die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, • die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, • die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d. § 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innen-entwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnatur-schutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB). Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	In §§ 6 bis13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung fest-gelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebens-raum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasser-versorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhält-nisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht natur-nah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).

Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG)	Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW). Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer • Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, • in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder • bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

1.2.2. Planerische u. a. Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Regionalplan

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan GEP 99) ist die Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert stellt die Flächen als Wohnbaufläche dar.

Die Aufhebung der Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – widerspricht nicht den Zielen der oben genannten Planungen. Umweltrelevante Zielvorgaben sind im Plangebiet nicht betroffen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

In Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB wird die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, gefordert. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen der Aufhebungssatzungen des Bebauungsplans 548 – Antoniusstraße -. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Funktion und Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

2.1.1. Mensch – Gesundheit, Erholung und Freizeit

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung befindet sich im bebauten Innenbereich des Ortsteils Tönisheide und ist überwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Am westlichen Rand verläuft die Landesstraße L 107 (Nevigeser Straße) die zu einer Belastung der angrenzenden Wohnbebauung durch den Verkehrslärm führt.

Zum aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße - wurden die Schallimmissionen ermittelt. Im Ergebnis wurden teilweise Überschreitungen der der Richtwerte aus der Vornorm der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ festgestellt. Parallel zur Kirchstraße und zur Nevigeser Straße wurden zum passiven Schallschutz erforderliche Schalldämmmaße für die neu zu errichtenden Wohngebäude festgesetzt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 entfallen auch die Festsetzungen zum Immissionsschutz. Die nach dem Bebauungsplan bereits errichteten Gebäude, mussten die Anforderungen an der Schallschutz einhalten.

Flächen für Erholung und Freizeit bestehen im Plangebiet nur durch private Hausgärten.

Bei Nichtdurchführung der Aufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.1.2. Tiere und Pflanzen – Biologische Vielfalt

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind bereits durch langjährige Nutzungseinflüsse geprägt. Das Internet-Fachinformationssystem @LINFOS weist keine Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in der Umgebung des Geltungsbereiches oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus. Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten. In der Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf. Bei Nichtdurchführung der Aufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

2.1.3. Fläche und Boden

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind bereits durch langjährige Nutzungseinflüsse geprägt. Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht verzeichnet. Die Bodenverhältnisse sind durch Versiegelungen und Überbauung deutlich verändert. Die nutzbare Feldkapazität[1] der Böden im Geltungsbereich liegt im mittleren Bereich. Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann weist im Geltungsbereich keine Altlastenflächen oder Altstandorte aus.

Bei Nichtdurchführung der Aufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

2.1.4. Wasser

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind bereits durch langjährige Nutzungseinflüsse geprägt. Die Bodenverhältnisse sind durch Versiegelungen und Überbauung deutlich verändert. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einer Hochwassergefahrenzone.

Bei Nichtdurchführung der Aufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

2.1.5. Luft und Klima

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) überwacht in NRW die Immissionen der Luft mit mehreren aufeinander abgestimmten Messsystemen und Alarmdiensten. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine Messorte der Luftqualitätsüberwachung.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich mehrere Hauptverkehrsstraßen, die Landesstraßen L 107 und L 74 sowie die Bundesautobahn 535. Durch das bestehende Verkehrsaufkommen kann von einem Einfluss auf die Luftqualität im Plangebiet ausgegangen werden. Hinweise für eine Überschreitung der gültigen Grenzwerte liegen nicht vor. Besondere Luftschadstoffbelastungen sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mittlerer Wärmebelastungen. Kaltluftentstehungsgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

[1] Die nutzbare Feldkapazität beschreibt den Wasseranteil im Boden, welcher der oberirdischen Vegetation zu Verfügung steht und somit das Kühlungspotenzial des Bodens beeinflusst.

Bei Nichtdurchführung der Aufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.

2.1.6. Landschaftsbild

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befinden sich im bebauten Innenbereich und sind durch eine städtische Bebauung mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern, teilweise mit Hausgärten geprägt.

Für das Schutzgut Landschaftsbild weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf. Bei Nichtdurchführung der Aufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

2.1.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befinden sich keine schutzwürdigen Kultur- oder sonstige Sachgüter. Bei Nichtdurchführung der Aufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

2.2.1. Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befinden sich im bebauten Innenbereich, freie Flächen für den Wohnungsbau gibt es nur noch vereinzelt. Durch die Aufhebung der bestehenden Bebauungspläne werden keine neuen Baugebiete geschaffen.

Sowohl der Abriss von Bestandgebäuden als auch der Neubau von Vorhaben sind sowohl im bebauten Innenbereich nach § 34 BauGB als auch in Bereichen von gültigen Bebauungsplänen möglich.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – sind daher keine relevanten Auswirkungen auf die in Kapitel 2.1. beschriebenen Schutzgüter zu erwarten.

2.2.2. Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befinden sich im bebauten Innenbereich und sind bereits durch langjährige Nutzungseinflüsse geprägt.

Relevante Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – nicht zu erwarten.

2.2.3. Art und Menge an Emissionen sowie der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befinden sich im bebauten Innenbereich und sind bereits durch langjährige Nutzungseinflüsse geprägt.

Relevante Auswirkungen auf die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigung sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – nicht zu erwarten. Auch auf die Erzeugung von Abfällen und ihre Beseitigung und Verwertung hat die Aufhebung keine relevante Bedeutung.

2.2.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung liegt im bebauten Innenbereich, wesentliche Änderungen der Bau- und Nutzungsstruktur ergeben sich dadurch nicht.

Bei der Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben nach § 34 BauGB entfallen die bisher festgesetzten Lärmpegelbereiche, allerdings müssen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB die „Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben." Eventuell notwendige Maßnahmen zum Immissionsschutz sind daher auch nach § 34 BauGB im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – werden insgesamt keine Voraussetzungen geschaffen, die eine Entwicklung bzw. Vorhaben ermöglichen, die das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt relevant beeinflussen.

2.2.5. Kumulierung von Auswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – steht in sachlichem und räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – und dessen Aufhebung.

Bei der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide - handelt es sich um einen Durchführungsplan aus den 1960er-Jahren. Die Flächen in diesem Planbereich sind ebenfalls bereits vollständig entwickelt und teilweise auch durch weitere Bebauungspläne überplant.

Auch im Zusammenhang dieser Planungen ist keine relevante Kumulierung von Auswirkungen auf die in Kapitel 2.1. beschriebenen Schutzgüter zu erwarten. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder bestehenden Umweltproblemen sind nicht betroffen.

2.2.6. Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – ergeben sich keine relevanten Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

2.2.7. Eingesetzte und Techniken und Stoffe

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – sind keine erheblichen Auswirkungen auf die in Kapitel 2.1. beschriebenen Schutzgüter infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten.

2.3. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für keine der im Basisszenario beschriebenen Schutzziele (Kapitel 2.1.) sind daher Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Als alternative Planung wäre die Neuaufstellung eines Bebauungsplans in diesem Geltungsbereich möglich. Durch den bereits vorhandenen Bestand und dessen anhaltende Nutzung würde ein neuer Bebauungsplan nicht zu einer wesentlichen Änderung der baulichen Entwicklung führen und hätte keine wesentlichen positiven Effekte auf den Umweltzustand im Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j sind nicht zu erwarten, daher sind auch hier keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch Ortsbegehungen im Februar/März 2018 und durch vorhandenes Karten- und Luftbildmaterial. Zur Beurteilung der Situation der beschriebenen Schutzgüter wurden vorhandene Untersuchungen der Stadt Velbert (z.B. das Integrierte Energie- und Klimakonzept) sowie Fachinformationen von Umweltbehörden des Kreises Mettmann und des Landes NRW herangezogen.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten und beinhalten eine gewisse Streuung. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2. Geplante Überwachungsmaßnahmen

Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig und vorgesehen. Daher sind auch keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – aus dem Jahr 1985 soll aufgehoben werden, da die bauliche Entwicklung im Plangebiet entweder bereits abgeschlossen ist oder mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr umsetzbar ist. Dazu wird eine Aufhebungssatzung aufgestellt.

Der gesamte Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich im bebauten Innenbereich. Noch vorhandene Baulücken oder Änderungen in der Bausubtanz können dann nach § 34 BauGB anhand der Umgebungsbebauung zugelassen werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine wesentlichen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Daher entstehen keine relevanten Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter. Auch bei Nichtdurchführung der Planungen wären die Umweltauswirkungen unwesentlich.

Es entsteht daher kein Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen durchzuführen und zu Überwachen.

3.4. Referenzliste der Quellen

3.4.1. Gesetzliche Grundlagen

Siehe Tabelle in Kapitel 1.1.1.

3.4.1. Sonstige Quellen

- Stadt Velbert, Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – mit Begründung, Velbert 1962
- Stadt Velbert, infas enermetric Consulting GmbH, BKR Essen – Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen, Integriertes Energie- und Klimakonzept für die Stadt Velbert, Velbert 2015
- Stadt Velbert, Lärmaktionsplan der Stadt Velbert, Velbert 2013

- Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt, Geoportal, https://geoportalme.kreis-mettmann.de, (Zugriff: 25.04.2018)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Mess- und Monitoringprogramme im LANUV, https://indikatoren-lanuv.nrw.de/umweltmonitoring-nrw/index.php, (Zugriff: 24.04.2018)
- LANUV, Landschaftsinformationssystem @LINFOS, http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ , (Zugriff: 25.04.2018)
- Bezirksregierung Köln, GEOportal.NRW, https://www.geoportal.nrw/, (Zugriff: 20.04.2018)

III. BETEILIGUNGSVERFAHREN

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Beschlussfassung über die Aufstellung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – erfolgte am 28.03.2017 durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.04.2017.

2. Beteiligung der Behörden

2.1. Frühzeitige Beteiligung

Die mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben vom 03.04.2018 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und aufgefordert zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 04.05.2018 Stellung zu nehmen.

2.2. Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 31.07.2018 in der Zeit vom 22.08.2018 bis 21.09.2018.

Die mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben am 16.08.2018 .(Briefbehörden) und Online am 22.08.2018 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 21.09.2018 Stellung zu nehmen.

	Behörde	*Stellungnahme ohne Anregung vom:*	*Stellungnahme mit Anregung vom:*	
(1)	Amprion	04.04.2018		
(2)		30.08.2018		
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf			
(2)				
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG			
(2)				
(1)	Bezirkregierung Arnsberg Dez.65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen (10/2008)			
(2)				
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-			
(2)		03.09.2018		
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 - Immissionsschutz – als koordinierendes Dezernat zusammen mit: Dez. 25 Verkehr, Dez. 26 Luftverkehr, Dez. 33 länd. Entwicklung u. Bodenordnung, Dez. 35.4 Denkmalangelegenheiten, Dez. 51 Landschafts- u. Naturschutz, Dez. 52 Abfallwirtschaft, Dez. 54 Gewässerschutz	13.04.2018		
(2)		23.08.2018		

	Behörde	*Stellungnahme ohne Anregung vom:*	*Stellungnahme mit Anregung vom:*	
(1)	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)	20.04.2018		
(2)		11.09.2018		
(1)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenz-zentrum Baumanagement D'dorf	06.04.2018		
(2)		03.09.2018		
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			
(2)				
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)			
(2)				
(1)	Deutsche Bahn AG DB Immobilien NL – Köln			
(2)		05.09.2018		
(1)	Deutsche Telekom AG Technikniederl.Siegen Ressort BBN 22, W'tal			
(2)				
(1)	Eisenbahn Bundesamt – Außenst. Essen -			
(2)				
(1)	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Seelsorge			
(2)				
(1)	Essener Verkehrs -AG			
(2)				
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt			
(2)				
(1)	Finanzamt Velbert			
(2)				
(1)	Handelsverband NRW- Rheinland (Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e.V.)			
(2)				
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	16.04.2018		
(2)		03.09.2018		
(1)	Industrie- und Handelskammer			
(2)				
(1)	Kreis Mettmann	02.05.2018		
(2)		19.09.2018		
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - HS Mön-chengladbach –			
(2)		12.09.2018		
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Krefeld -	03.05.2018		
(2)		06.09.2018		
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Wesel -	11.04.2018		
(2)				
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr			
(2)				
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land			
(2)				
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND			
(2)				

	Behörde	*Stellungnahme ohne Anregung vom:*	*Stellungnahme mit Anregung vom:*	
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement	05.04.2018		
(2)		20.09.2018		
(1)	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar			
(2)		17.09.2018		
(1)	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein-land –			
(2)				
(1)	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -			
(2)				
(1)	Neuapostolische Kirche NRW			
(2)				
(1)	PLEdoc GmbH	12.04.2018		
(2)		28.08.2018		
(1)	Regionalverband Ruhr			
(2)				
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG / Lhoist	10.04.2018		
(2)		30.08.2018		
(1)	Ruhrverband - Essen- Regionalbereich West -			
(2)		10.09.2018		
(1)	RWW	17.04.2018		
(2)		22.08.2018		
(1)	Spar und Bauverein eG Velbert			
(2)				
(1)	Stadt Essen			
(2)				
(1)	Stadt Hattingen	09.04.2018		
(2)		24.08.2018		
(1)	Stadt Heiligenhaus	24.04.2018		
(2)		20.09.2018		
(1)	Stadt Wuppertal	04.04.2018		
(2)		22.08.2018		
(1)	Stadt Wülfrath			
(2)				
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH	06.04.2018		
(2)				
(1)	Thyssengas GmbH			
(2)				
(1)	Unitymedia NRW GmbH	12.04.2018		
(2)		10.09.2018		
(1)	Versatel West Deutschland GmbH			
(2)				
(1)	Westnetz GmbH, Netzdokumentation	05.04.2018		
(2)		28.08.2018		

(1)	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen	09.04.2018		
(2)				
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert			
(2)				
(1)	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)	19.04.2018		
(2)		14.09.2018		

2.3. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken eingegangen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 30.06.2017 am 11.07.2017 in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Das Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist dieser Begründung in Auszügen beigefügt. Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine schriftliche Stellungnahme eingegangen.

3.1.1. Auszug aus dem Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Edler erläutert die Zusammenhänge der drei Aufhebungssatzungen. Durch die geplante Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – und des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße – würde der alte Bebauungsplan Nr. 502 – Tönisheide – aus dem Jahr 1962 nicht beabsichtigt an dieser Stelle wieder zur Geltung kommen und wird daher auch im Parallelverfahren aufgehoben.

(…)

Nachdem keine weiteren Anregungen oder Fragen zur Aufhebungssatzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße – geäußert werden, leitete der Vorsitzende um 17:15 Uhr zur **Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 548 – Antoniusstraße –** über.

Herr Edler erläutert zu dem 1986 in Kraft getreten Bebauungsplan, dass dieser bereits zum größten Teil in seinem Geltungsbereich realisiert wurde. In Teilbereichen besteht aber noch die ursprüngliche Bebauung. Eine Bebauung eines noch unbebauten Grundstücks ist auf Grundlage des Bebauungsplans nicht möglich, da dieser Festsetzungen enthält, die mit dem Bestand nicht umgesetzt werden können. Mittlerweile kann zudem die Erschließung des Grundstücks von vorne über die Nevigeser Straße erfolgen, weil sich die Baulast inzwischen bei der Stadt Velbert befindet. Da die bauliche Entwicklung für den Bereich auch weitgehend abgeschlossen ist, besteht auch an dieser Stelle kein Anlass, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Mögliche Bauvorhaben können dann auch nach § 34 BauGB beurteilt werden.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 548 – Antoniusstraße – die Gefahr bestehe, dass die dortigen hinter den Wohnhäusern liegenden Mietergärten an der Antoniusstraße / Kirchstraße einer möglichen Wohnbebauung weichen könnten.

Herr Edler erklärt hierzu, dass eine solche Hinterliegerbebauung an dieser Stelle nach § 34 BauGB nicht zulässig ist. Die überbaubare Grundstücksfläche würde sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügen. Zudem ist die Erschließung für diese Grundstücke nicht gesichert.

3.2. Auslegung zum Planentwurf

Während der Auslegung des Planentwurfes konnte die Öffentlichkeit erneut Stellungnahmen abgeben.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 31.07.2018 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 22.08.2018 bis 21.09.2018 informiert.

In dieser Zeit ging eine private Anregung ein.

3.3. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Nr.: 1	Stellungnahme zur		mit Datum vom
	X	Frühzeitigen Beteiligung	21.07.2017
	X	öffentlichen Auslegung	20.09.2018

Stellungnahme:

Der Einwender äußert über ein Rechtsanwaltsbüro zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans. Während der öffentlichen Auslegung wurde die Stellungnahme vollumfänglich aufrecht erhalten und ist hier in Auszügen wiedergegeben:

„[…] Der Erlass der von Ihnen vorgesehenen Aufhebungssatzung zu dem rechtverbindlichen Bebauungsplan Nr. 548 „Antoniusstraße“ der Stadt Velbert, kommt, jedenfalls derzeit, nicht in Betracht.

Bebauungspläne sind bekanntlich gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen – und aufrecht zu erhalten – „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Na § 1 Abs. 8 BauGB gilt dies auch für die Aufhebung von Bauleitplänen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des o.a. Bebauungsplanes sowie während des Zeitraumes von der Aufstellung dieses Planes bis jetzt war und ist dieser Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Schließlich ist die Aufrechterhaltung dieses Bebauungsplanes auch künftig noch nach wie vor ebenfalls erforderlich im Rechtssinne.

[…] Für eine städtebauliche Erforderlichkeit muss der Bebauungsplan eine allgemeine städtebauliche Motivation und Konzeption aufweisen und durch öffentliche Belange, mithin bodenrechtliche relevante Ordnungskriterien gerechtfertigt sein.

Durch den Verweis von § 1 Abs. 8 BauGB, der auch § 1 Abs. 3 BauGB mit umfasst, muss daher auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes eine städtebauliche Erforderlichkeit vorliegen. Ausweislich der online verfügbaren Informationen sind aktuell keine öffentlichen Belange ersichtlich, die eine Erforderlichkeit der Aufhebung rechtfertigen würden. Es wird lediglich auf die größtenteils realisierte Umsetzung des Bebauungsplanes verwiesen und auf die angeblich nicht mögliche Bebauung einzelner noch unbebauter Grundstücke. Eine allgemeine städtebauliche Motivation ist hierin nicht zu erkennen.“

Es wird im weiteren Verlauf der Stellungnahme auf ein Urteil vom OVG NRW vom 8. April 2014 – 2 D 43/13.NE -, 2. Leitsatz – verwiesen.

„[…] Übertragen auf die Planungsabsichten der Stadt Velbert im vorliegenden Fall führt diese Rechtsprechung des OVG NRW ebenfalls dazu, dass keine Erforderlichkeit der Aufhebung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB vorliegt. Gerade das Bauvorhaben unseres Mandanten, für welches bereits der Bauantrag eingereicht wurde, kann nicht anhand von § 34 BauGB gemessen werden. Genau diese Bebauung der noch unbebauten Grundstücke will die Stadt Velbert jedoch mit der Aufhebung des Bebauungsplans erreichen. Insbesondere die geplante Bebauung im hinteren Teil des Grundstücks mit Garagen und Zufahrten dürfte sich anhand von § 34 BauGB und dem Merkmal des Einfügens nicht realisieren lassen. Wie auch im Fall des OVG NRW entbehrt die vorliegende Planung damit einer positiven Planungskonzeption.

Daher ist dieser Bebauungsplan deshalb weiterhin notwendig, weil Sie mit den daraus resultierenden, Ihnen zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Instrumentarien und Mitteln weiterhin sehr wohl die Möglichkeit haben, im erforderlichen Umfang das im Plan Festgesetzte umzusetzen. Dass dieses ggfs. An bestimmten Stellen des Bebauungsplangebietes unter Umständen nur mit Schwierigkeiten möglich sein wird, wird hier nicht verkannt. Dieses ist aber auch nicht entscheidend. Insoweit trifft Ihre Aussage, dass – wie Sie es in Ihrem Informationsblatt ausführen – „der bestehende Bebauungsplan Festsetzungen enthält, die mit dem Bestand nicht umgesetzt werden können" sogar zu. Der Bebauungsplan schafft aber auch die Rechtsgrundlage, um rechtliche Maßnahmen zu seinem Vollzug zu beginnen und durchzuführen.

[…] Genauso kommt es nicht darauf an, dass möglicherweise tatsächlich in weiten Teilen des Plangebietes Festsetzungen des B-Planes Nr. 548 bereits umgesetzt sind. Das mag grundsätzlich ebenso zutreffen. Aber gerade in den unseren Mandanten betreffenden Teilbereichen ist die bauliche Entwicklung eben nicht abgeschlossen. Insbesondere die in Rede stehenden, bislang nicht vollzogenen Straßen- und sonstigen Erschließungsanbindungen, zu deren Herstellung Sie sich in dem Bebauungsplan verpflichtet haben, sind bisher von Ihnen nicht eigentumsrechtlich gesichert und nicht umgesetzt/realisiert worden. Sobald dies aber geschehen ist, ist gewährleistet, dass unsere Mandantschaft ihre Bauabsichten verwirklichen kann. Insoweit besteht somit keine Veranlassung, den vorliegenden Bebauungsplan aufzuheben oder es zu unterlassen, mit der gleichen Zielsetzung einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, weil, wie Sie in Ihrer Informationsunterlage schreiben, „die bauliche Entwicklung bereits weitgehend abgeschlossen ist.

Zudem haben Sie in Ihrer Planung die privaten Interessen meines Mandanten nicht ausreichend berücksichtigt. Nach § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB hat auch bei der Auf-hebung von Bebauungsplänen eine ordnungsgemäße Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen zu erfolgen.

In Ihrer Begründung verweisen Sie zwar darauf, dass die Bebauung von noch unbebauten Grundstücken, wie dem meines Mandanten, durch die Aufhebung ermöglicht werden soll. Jedoch verkennen Sie dabei, dass gerade durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 548 die von meinem Mandanten beabsichtigte Planung nicht mehr möglich ist. Mein Mandant hat das Grundstück jedoch insbesondere im Vertrauen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans erworben und bereits sehr erhebliche Ausgaben für die Bebauung tätigen müssen.

[…] Zwar gehen Sie im vorliegenden Fall nicht von einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans aus. Jedoch berufen Sie sich vergleichbar pauschal auf die angeblich fehlende Umsetzbarkeit des Plans, ohne jedoch private Belange in die Abwägung mit einzubeziehen. Die vermeintliche Hilfestellung zur Umsetzung der Bebauung der bisher unbebauten Grundstücke wird gerade fachlich fehlbewertet.

Daher wird zu dem vorliegenden Vorentwurf einer Aufhebungssatzung zu dem Bebauungsplan Nr. 548 im Rahmen dieser Stellungnahme, in der entsprechende Bedenken gelten gemacht werden, gebeten, das von Ihnen eingeleitete Verfahren zum Erlass der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 548 nicht fortzusetzen, sondern es einzustellen."

Prüfung:

Die Grundlagen zur Aufstellung der Aufhebungssatzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind gegeben, der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 548 – Antoniusstraße – ist mit seinen Festsetzungen gerade nicht mehr geeignet, die städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu gewährleisten (vgl. Kap.1). Daher ist die Aufhebung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich und der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Aufstellung der Aufhebungssatzung beschlossen.

Bei dem geplanten Bauvorhaben des Einwenders zeigt sich die Notwendigkeit, da das Vorhaben, ein grenzständiges, mehrgeschossiges Wohnhaus, aufgrund der tatsächlichen Entwicklung nicht realisierbar ist. Das ist nicht nur in der fehlenden Erschließung im rückwärtigen Teil, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht als öffentliche Erschließung realisiert werden konnte, begründet. Der wesentliche Grund ist die nicht erfolgte Umsetzung der geschlossenen Bauweise an der Nevigeser Straße. Die vorhandene Altbebauung mit Grenzabständen hat dort teilweise noch Bestand. Der Bebauungsplan lässt sich an dieser Stelle daher nicht umsetzen.

Für eine Realisierung der öffentlichen Erschließung durch Maßnahmen der Bodenordnung bildet ein Bebauungsplan zwar die Grundlage, ein Anspruch auf Durchführung ergibt sich daraus nicht. Eine Grundlage aus dem vorhandenen Bebauungsplan besteht darüber hinaus auch nicht mehr. Das, an der Nevigeser Straße festgesetzte, Ein- und Ausfahrverbot im Bebauungsplan wurde auf der Grundlage festgesetzt, dass die Nevigeser Straße in diesem Bereich in der Straßenbaulast des Landes war (heute Straßen.NRW). Das ist heute nicht mehr der Fall, die Ortsdurchfahrt wurde nach Norden, auf die Höhe der Einmündung Kirchstraße, verlegt. Eine Erschließung des Grundstücks des Einwenders ist daher inzwischen auch ohne die Realisierung des Bebauungsplans möglich.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans und des Bebauungsplans Nr. 502 – Tönisheide – wird die Möglichkeit geschaffen, das Grundstück nach § 34 BauGB zu bebauen. Bei der Berücksichtigung der privaten Belange sind neben den Interessen des Einwenders auch die privaten Interessen der weiteren Eigentümer und Bewohner im Plangebiet zu berücksichtigen. Eine größere, grenzständige Bebauung, wie vom Einwender beabsichtigt, ist durch die notwendige Berücksichtigung nachbarlicher Interessen weder mit dem bestehenden Bebauungsplan möglich noch wäre sie es mit einer Änderung oder Neuaufstellung des Bebauungsplans.

Ergebnis:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

ANLAGEN:

1. Checklisten zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung

Velbert, Oktober 2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez.
i.A Möller
(Abteilungsleiterin)

Checkliste – Klimaschutz in der Bauleitplanung
zur Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan
Nr. 548 – Antoniusstraße –

Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Allgemein				
Bautechnischer Standard	Energetischer Standard der Gebäude	Einfluss auf Energieverbrauch und Attraktivität des Baugebiets	• Verbesserter energetischer Standard in öffentlichen Förderprogrammen (+) • Passivhausstandard (+) • Null- oder Plusenergiehaus (++)	k.A.
Energie-versorgung	Art des Heizenergieträgers / Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmegewinnung	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Fernwärme (+) • Lokales Wärmenetz i.V. mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nutzung erneuerbarer Energien (+) • Erneuerbare Energien (++)	k.A.
Planungsgegebenheiten				
Lage des Baugebiets	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Außenentwicklung (-) • Innenentwicklung (+)	+
	Hanglage	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Verschattung (-) • Lage in einem Kaltluftsammelgebiet (-) • Günstige solare Ausrichtung nicht zu erwarten: Süd +/- 45° nicht möglich (-) • Keine Verschattung vorhanden (+) • Günstige solare Ausrichtung ist zu erwarten: Süd +/- 45° möglich (+)	k.A.
	Attraktivität der Fuß- und Radwegeinfrastruktur	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+)	+
	Nähe und Qualität des ÖPNV-Anschlusses	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+)	+
	Nähe zu Nahversorgungszentrum	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Nahversorgungseinrichtung in 500 m nicht vorhanden (-) • Nahversorgungseinrichtung in 500 m vorhanden (+)	+
	Nähe zu Grundschule / Kindergarten	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Kindergarten / Grundschule in 1000 m nicht vorhanden (-) • Kindergarten / Grundschule in 1000 m vorhanden (+)	+

k.A. = keine Aussage möglich

Checkliste –
Klimaschutz in der Bauleitplanung

Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Bebauungsplan-Entwurf				
Geometrie der Baukörper	Kompaktheit der Baukörper	Einfluss auf den Energieverbrauch	Wohnungsbau: • EFH, freistehend, 1-geschossig (--) • EFH freistehend, 2-geschossig (-) • DH, 2-geschossig (o) • RH, 2-3-geschossig (+) • Mehrgeschossige Wohnanlage (++) Gewerbe / Industrie: • Gestreckte, einzelne 1-geschossige Baukörper (--) bis zu • Kompakte, kubische Baukörper, mehrgeschossig (++)	k.A.
	Dachform	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Staffeldach (-) • Flachdach (+) • Tonnen-/Sattel-/ Pultdach (+)	k.A.
	Ausrichtung der Baukörper	Einfluss auf die passive Nutzung der Solarstrahlung	• Hauptfassade Nord (--) • Hauptfassade Ost / West (-) • Hauptfassade Südost (+) • Hauptfassade Süd / Südwest (++)	k.A.
Dach / Fassade	Ausrichtung des Dachs / der Fassade	Einfluss auf die aktive Nutzung der Solarstrahlung	• Ausrichtung Nord (--) • Ausrichtung Ost / West (-) • Ausrichtung Südost / Südwest (+) • Ausrichtung Süd (+)	k.A.
Dach	Neigung des Dachs	Einfluss auf die aktive Nutzung der Solarstrahlung	• Dachneigung 30-45 Grad (+)	k.A.
Verschattung	Beschattung des Gebäudes durch Schatten spendende Elemente	Einfluss auf die aktive und passive Nutzung der Solarstrahlung	• Hoch (-) • Mittel (o) • Gering (+)	k.A.
Gebäude-begrünung	Dach- / Fassadenbegrünung	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Begrünung teilweise vorgesehen (+)	k.A.

k.A. = keine Aussage möglich

Checkliste –
Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung
zur Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan
Nr. 548 – Antoniusstraße –

Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Planungsgegebenheiten				
Lage des Baugebiets	Nähe zu hochwasser- oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen	Einfluss auf Sach- und Personenschäden	• Baugebiet befindet sich ganz oder teilweise in Risikobereichen. Es sind keine Schutzmaßnahmen geplant (-) • Baugebiet befindet sich (teilweise) in Risikobereichen. Schutzmaßnahmen sind geplant (o) • Baugebiet befindet sich nicht in Risikobereichen (+)	+
	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Inanspruchnahme von Freifläche mit Klimafunktion (-) • Inanspruchnahme von Freifläche ohne Klimafunktion (o) • Erhalt einer Freifläche mit Klimafunktion bzw. Konversion in eine Freifläche mit Klimafunktion (+)	o
	Nähe zu urbanen Wärmeinseln	Beeinflussung von Wärme-entwicklung, Erholungs- und Luftqualität	• Plangebiet befindet sich in Bereichen mit hoher Wärmebelastung (--) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit mittlerer Wärmebelastung (-) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit geringer Wärmebelastung (o) • Keine Wärmebelastungen vorhanden (+)	o
	Hanglage / Lage in Frischluftschneise oder Ventilationsbahn	Beeinflussung von Wärme-entwicklung und Luftqualität	• Barrierewirkung durch Bauelemente (-) • Keine / kaum Barrierewirkung durch Bauelemente (+)	-

k.A. = keine Aussage möglich

Checkliste –
Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung

Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Bebauungsplan-Entwurf				
Durchlüftung	Bebauungsstruktur	Beeinflussung von Wärme-entwicklung und Luftqualität	• Barrierewirkung durch kompakte Bebauungsstruktur (-) • Keine / kaum Barrierewirkung durch offene Bebauungsstruktur (+)	k.A.
Versiegelung	Stellplätze / private Zufahrten	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Versickerungsfähiges Ober- oder Unterbaumaterial (+) • Nicht versickerungsfähiges Ober- oder Unterbaumaterial (-)	k.A.
	Anteil versiegelter / nicht versiegelter Grundstücksflächen	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Anteil Versiegelung über 80 % (--) • Anteil Versiegelung 60 bis 80% (-) • Anteil Versiegelung 40 % bis 60 % (+) • Anteil Versiegelung unter 40 % (++)	k.A.
Verschattung	Beschattung durch Elemente	Einfluss auf Wärmeentwicklung	• Elemente nicht vorgesehen (-) • Elemente vorgesehen (+)	-
Begrünung	Dach- / Fassadenbegrünung	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Begrünung nicht vorgesehen (-) • Begrünung (teilweise) vorgesehen (+)	-
	Baumpflanzungen	Beeinflussung von Wärme-entwicklung und Luftqualität	• Keine Anpflanzungen (-) • Pflanzungen vorgesehen (+) • Pflanzungen von hitzeresistenter Vegetationsstruktur (++) • Pflanzungen von tief wurzelnder Vegetationsstruktur (++)	-
Gebäudetextur	Reflektionsvermögen der Oberfläche	Einfluss auf Wärmeentwicklung	• Dunkle Baumaterialien (-) • Helle Baumaterialien (+)	k.A.
Regenwasser	Ableitung / Versickerung von Niederschlagswasser	Einfluss auf Oberflächenabfluss	• Ableitung über Oberfläche oder Rohre in das zentrale Abwasser- / Kanalnetz (-) • lokale, dezentrale Versickerung (+) • lokale, dezentrale Nutzung des Regenwassers (+)	-

k.A. = keine Aussage möglich